Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats

Bezugs-Preis:
3,00 zł. monatlich, für das Ausland
3,00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: [illegible]
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6,
Fernruf: [illegible]
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen [illegible] Rabatt.
[illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.

Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang | Poznań, den 23. Dezember 1930 | Nr. 22

Achtung Jahresschluß!

Verjährungen am 31. Dezember.

Der 31. Dezember ist ein Termin, der wegen der an ihm wirksam werdenden Verjährungen für die Geschäftswelt, besonders aber für Einzelhandel, Gewerbe und Handwerk wichtig ist. Im folgenden wollen wir daher eine kurze Aufzählung der Forderungen und Ansprüche geben, die am 31. Dezember verjähren. Es verjähren zunächst alle Ansprüche von Handwerkern, Fabrikanten, Landwirten, Kaufleuten, Spediteuren, Gastwirten usw. für Lieferungen und Leistungen des täglichen Lebens, die im Jahre 1928 entstanden sind. Es handelt sich also in der Hauptsache um unbezahlt gebliebene Lieferungen von Waren, unbeglichene Reparaturkosten und Rechnungen für Gegenstände des täglichen Lebens. Es verjähren ferner die im Jahre 1928 fällig gewesenen Gehälter und Löhne von Angestellten und Arbeitern, die Forderungen von Lehrherren und Lehrmeistern wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen sowie der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen, Forderungen der öffentlichen Lehranstalten, der Privat-Lehr- und Heilanstalten, die sich aus dem Unterricht, der Verpflegung, Heilung und den damit zusammenhängenden Aufwendungen ergeben. Ausserdem verjähren die Ansprüche von Lehrern, Privatlehrern, Aerzten und Hebammen für ihre Leistungen mit Einschluss der Auslagen, Forderungen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher für Gebühren und Auslagen, soweit diese nicht zur Staatskasse fliessen, Forderungen der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse und Forderungen der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.

Handelt es sich hier um eine zweijährige Verjährung, so soll im folgenden die Rede sein von Ansprüchen, die erst in vier Jahren verjähren. Es verjähren am 31. Dezember 1930: die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen zu dem Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtender Beiträge, die Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen und die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehältern, Unterhaltungsbeiträgen und alle anderen wiederkehrenden Leistungen. Hypothekenzinsen verjähren, soweit sie bis zum 31. Dezember 1926 geschuldet sind.

Ansprüche an die Eisenbahn wegen Schadenersatz erfahren eine Sonderbehandlung und verjähren bereits in einem Jahre, diejenigen gegen die Post verjähren innerhalb 6 Monaten seit der Einlieferung der betreffenden Postsendungen. Wenn inzwischen bei Post und Eisenbahn reklamiert worden ist, und auch nach Anmeldung des Schadens ein abschlägiger Bescheid erfolgte, so wird die Zeit zwischen der Anmeldung des Schadens und dem Eintreffen des Bescheides zur gesetzlichen Verjährungsfrist hinzugerechnet.

Unterbrochen wird die Verjährung, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurteils Klage erhebt. Der Erhebung der Klage stehen gleich: die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren, die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse, die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse, die Streitverkündung im Prozessen, von dessen Ausgang der Anspruch abhängt, die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrages auf Zwangsvollstreckung. Ferner wirken unterbrechend auf die Verjährungsfrist: die Anerkennung der Schuld durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung und dergleichen. Die Meinung, die irrtümlicherweise viel verbreitet ist, dass auch ein einfacher Mahnbrief aufschiebende Wirkung hat, ist selbst dann falsch, wenn die Zustellung durch Einschreiben geschieht.

Soweit die Verjährung noch nicht unterbrochen ist und der Gläubiger noch Aussicht hat, zu seinem Gelde zu kommen, wird er gut tun, bis zum 31. Dezember entweder Klage zu erheben oder einen Zahlungsbefehl zu erwirken. Der Zahlungsbefehl ist jedenfalls das Einfachste und Billigste. ...

Die Umsatzsteuer für Spirituserzeugnisse in Flaschen

Das Oberverwaltungsgericht hat (durch Urteil Nr. 1640/28) entschieden, dass bei der Besteuerung der Umsätze, die von Gastwirten aus dem Verkehr von Spiritusmonopolerzeugnissen in geschlossenen Gefässen erzielt werden, nicht der Umsatz, sondern die Provision als Grundlage anzunehmen ist. Im konkreten Falle berief sich der Steuerzahler auf Art. 5, P. 5 und Art. 7 d des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Juli 1925, sowie auf § 15 der Ausführungsbestimmungen des Finanzministers vom 8. August 1925.

Art. 5, P. 5 besagt, dass im Kommissionshandel und Vermittelungsgeschäft als steuerpflichtiger Umsatz die Summe der Kommissionsgebühren und alle sonstigen Vergütungen für ausgeführte Leistungen und Dienste anzusehen sind. Als Umsatz, der von Handelsunternehmen aus dem Verkauf von Spiritusmonopolerzeugnissen erzielt wird, bezeichnet § 15 der Ausführungsbestimmungen den Unterschied zwischen dem vom Staatsmonopol für die gelieferte Ware erhobenen Betrage und dem Verkaufspreise.

Die verklagte Steuerbehörde behauptete, dass die besagten Vorschriften sich lediglich auf die Feststellung der Umsätze in Handelsunternehmen (in Wein- und Branntweinhandlungen) beziehen, gastronomische Anstalten dagegen die Gewerbesteuer stets vom vollen Umsatz, also nicht von der Provision entrichten. Dieser Auffassung konnte das Oberverwaltungsgericht nicht beipflichten, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach dem Tarif, der dem Art. 23 des Gewerbesteuergesetzes beigefügt ist, werden die gastronomischen Betriebe (Gasthäuser, Konditoreien, Kaffees und Milchwirtschaften) hinsichtlich der Lösung des Gewerbescheins zu den Handelsunternehmen gerechnet, ähnlich wie die Warenhandelsunternehmen, die, wie z. B. die Wein- und Branntweinhandlungen, ausschliesslich den Verkauf von Monopolerzeugnissen in geschlossenen Gefässen betreiben. Der erwähnte Tarif beruft sich bei der Aufführung der gastronomischen Betriebe (Teil II A, P. VII) zwar auf Art. 5, P. 6; aus dieser Tatsache kann man aber nicht den so weit gehenden Schluss folgern, dass die Heranziehung der besonderen, die grundsätzliche Art der Umsatzberechnung in Gaststätten normierenden Vorschrift die Möglichkeit der Feststellung desjenigen Umsatzes nach den vorschriftsmässigen Normen ausschliesse, welcher in ein und demselben Betriebe durch gelegentliche Geschäfte neben dem auf Verabfolgung von Speisen und Getränken in offenen Gefässen beruhenden Hauptgeschäft erzielt wird. Das Gewerbesteuergesetz enthält, soweit der Verkauf von Spiritusmonopolerzeugnissen in geschlossenen Gefässen in Betracht kommt, keine Bestimmung, die die Anwendung des in Art. 5, P. 5 vorgeschriebenen Verfahrens der Umsatzberechnung im Prinzip davon abhängig machen würde, dass der Verkauf ausserhalb der Gaststätten, nicht in diesem selbst erfolgt. Dieser Rechtsstandpunkt wird im übrigen durch die Bestimmungen des Gesetzes über das staatliche Spiritusmonopol vom 31. Juli 1924 bestätigt, welches in Art. 76 ausdrücklich vorsieht, dass der Verkauf von Branntweinen, die Gegenstand des Spiritusmonopols sind, nicht nur in Warenhandelsbetrieben, wie Wein- und Branntweinhandlungen, sondern auch in Speiseanstalten aller Art, Wein- und Bierschenken, mit einem Wort, in Betrieben stattfinden kann, in denen auch der Ausschank geistiger Getränke betrieben wird. Wenn man weiter berücksichtigt, dass Art. 23 des Spiritusmonopolgesetzes den Einzelverkauf reiner Monopolbranntweine zu höheren als den vom Finanzminister festgesetzten Preisen ohne Rücksicht darauf, wo dieser Verkauf stattfindet, untersagt, so muss man zu dem Schluss kommen, dass auch beim Verkauf von Spiritusmonopolerzeugnissen in geschlossenen Gefässen der Erwerb des Verkäufers lediglich auf der Provision beruht, die vom Finanzminister in einem gewissen ständigen Prozentverhältnis festgesetzt wird. Diese Provision ist demnach als Gegenstand der Besteuerung im Sinne des Art. 5, P. 5 des Gewerbesteuergesetzes und des § 15 der Ausführungsbestimmungen hierzu anzusehen.

Der von der Steuerbehörde erhobene Einwand, dass es Schwierigkeiten bereite, in Gaststätten den Verkauf in Flaschen von dem in Gläsern auseinanderzuhalten, ist für die Beurteilung der Frage des Besteuerungsgrundsatzes an sich belanglos, da hierfür die allgemeinen Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes sowie die Ausführungsbestimmungen in Betracht kommen müssen.

Aus den angeführten Gründen musste der Standpunkt des Klägers, dass die ausschliessliche Besteuerung der Provision in dem Betriebsteile, dem der Handel mit Spirituserzeugnissen in geschlossenen Gefässen obliegt, im Gesetz begründet sei, als berechtigt anerkannt werden. Das Oberverwaltungsgericht hob demzufolge die angefochtene Entscheidung auf.

Handwerker, die nur mit einer Hilfskraft arbeiten lösen kein Gewerbepatent!

In den letzten Jahren verlangten die Steuerbehörden von sämtlichen Handwerkern, die mit einer Hilfskraft arbeiteten, die Lösung eines Gewerbepatents VIII. Kategorie und beriefen sich hierbei auf eine Bestimmung des Art. 8, Ziffer 5 des Gewerbesteuergesetzes. In dieser Bestimmung heisst es, dass derartige Handwerksbetriebe, die ausser dem Eigentümer desselben nicht mehr als eine bezahlte Hilfskraft oder ein Familienmitglied beschäftigen, von der Zahlung der Umsatzsteuer befreit sind. Hieraus folgerten die Behörden, dass also ein Gewerbepatent von diesen Betrieben zu lösen sei. Gegen diese Auffassung kämpften die Wirtschaftskreise ganz entschieden an und setzten schliesslich ihre Ansicht durch. Das Oberste Gericht entschied nämlich, dass Handwerksbetriebe, die ausser dem Eigentümer derselben nur eine Hilfskraft beschäftigen, zur Ausübung ihres Gewerbes kein Patent zu lösen brauchen. Durch diese Entscheidung des Obersten Gerichts sah sich das Finanzministerium gezwungen, den Steuerbehörden in einem Rundschreiben (vom u. 5. 1930, L. Dz. V. 5237/4130, erschienen im Amtsblatt des Fin.-Min. Nr. 14/1930, Pos. 265) mitzuteilen, dass die bisherige Auslegung des Art. 8, Ziffer 5 des Gesetzes falsch sei, und bestimmt, dass in Zukunft von solchen Handwerksbetrieben kein Patent gelöst zu werden braucht. Dieses Rundschreiben ist für alle in Frage kommenden Handwerker von grosser Bedeutung, da es für die Steuerämter verpflichtend ist und sich der Steuerzahler jederzeit darauf berufen kann.

Gleichzeitig wollen wir nicht verfehlen, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass solche Handwerksbetriebe, wenn ihre Erzeugnisse in einem besonderen Geschäftslokal verkauft werden, ein Handelspatent zu lösen haben und für die verkauften Waren Umsatzsteuer zahlen müssen.

Wann gilt ein Handwerker als geistiger Arbeiter?

Da über diese Frage meistens Unklarheit herrscht, wollen wir im folgenden die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen anführen, die darüber Aufschluss geben sollen, wann Handwerker als geistige Arbeiter gelten oder nicht.

Im Sinne der Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. 3. 1928 über den Arbeitsvertrag für physische Arbeiter (Art. 2, Abs. 2) werden als physische Arbeiter diejenigen Arbeitnehmer angesehen, „die auf Grund eines Arbeitsvertrages angestellt sind, mit Ausnahme der geistigen Arbeiter und der in der Land-, Forstwirtschaft usw. beschäftigten Arbeiter".

Unter diese Vorschriften fallen also Handwerker, d. h. Personen, die im Art. 142 des polnischen Gewerbegesetzes erwähnt sind. Mit andern Worten Handwerker sind ebenfalls zur Kategorie der physischen Arbeiter zu zählen, um so mehr, als sie in der Verordnung über den Arbeitsvertrag geistiger Arbeiter nicht als geistige Arbeiter aufgeführt sind.

Es besteht also kein Zweifel darüber, dass ein gewöhnlicher Handwerker, der körperliche Arbeiten verrichtet, als physischer Arbeiter anzusehen ist, und dass dessen Verhältnis zum Arbeitgeber und seine Arbeitsbedingungen nach den Vorschriften der Verordnung über den Arbeitsvertrag für physische Arbeiter geregelt werden. Es sind aber dennoch eine Reihe Ausnahmen möglich.

Ein Handwerker, der — insbesondere in grösseren Unternehmen — verwaltungstechnische oder Aufsichtstätigkeiten ausführt, oder die Stellung eines Leiters, Verwalters, Konstrukteurs usw. einnimmt, gilt zweifellos als geistiger Arbeiter und zwar im Sinne des Art. 2, Abs. 1 der Verordnung über den Arbeitsvertrag für geistige Arbeiter. Als geistiger Arbeiter gilt gleichfalls ein Handwerker, der als Meister arbeitet, sofern ihm die technische Leitung der Werkstatt unterliegt.

Ausserdem wird man als geistigen Arbeiter ausser den Meistern bzw. den Handwerkern, die verwaltungstechnische und Aufsichtstätigkeiten ausüben, eine ganze Reihe weiterer Handwerker ansehen. Im Art. 2, Pkt. 2 der Verordnung über den Arbeitsvertrag für geistige Arbeiter wird bestimmt, dass zu den geistigen Arbeitern unter anderem Personen gerechnet werden, „die freie Künste ohne Rücksicht auf künstlerischen Wert ihrer Erzeugnisse ausüben (Maler, Bildhauer, Sänger, Musiker u. a.)". Es gibt eine grosse Menge Gewerbearten und Handwerker, deren Erzeugnisse einen künstlerischen Wert haben, und die unter diese Vorschrift fallen. Zu den geistigen Arbeitern sind also, wie schon die Verordnung angibt, viele Maler, Bildhauer, aber auch manche besonders qualifizierte Photographen, Friseure, Perückenmacher, Juweliere, Goldschmiede, ja sogar Schuhmacher und Schneider u. a. unter der Bedingung zu zählen, dass deren Tätigkeit oder Erzeugnisse den Charakter von Kunstgewerbe besitzen. Weiterhin sind auf Grund des Art. 2, Pkt. 6 und 7 der Verordnung über den Arbeitsvertrag für geistige Arbeiter eine ganze Reihe weiterer Handwerker zu den geistigen Arbeitern zu zählen. Es wird darin nämlich bestimmt, dass Personen, die Büro- und Kanzleitätigkeiten, Rechnungs-, Zeichen- und Kalkulationsarbeiten ausüben, sowie Telephonisten und Telegraphisten zu den geistigen Arbeitern zu zählen sind.

Aus den angeführten gesetzlichen Bestimmungen geht also hervor, dass eine ganze Reihe von Personen, deren Tätigkeiten vollkommen mechanisch sind und mit geistiger Tätigkeit sehr wenig zu tun haben, jedenfalls aber mit physischer Arbeit zu tun haben, als die Arbeit mancher Handwerker, trotzdem zur Klasse der geistigen Arbeiter gerechnet werden. Hierbei sei noch erwähnt, dass sehr viele Handwerker bei Ausübung ihres Gewerbes gleichfalls Rechen-, Zeichen- oder Kalkulationstätigkeiten ausüben. Die angeführten Bestimmungen ergeben also, dass die Handwerker zwar grundsätzlich als physische Arbeiter gelten, dass es aber sehr viele unter ihnen gibt, die zu den geistigen Arbeitern zu zählen sind, und auf die die Vorschriften der Verordnung über den Arbeitsvertrag für geistige Arbeiter anzuwenden sind.

Wann hat ein Angestellter keinen Anspruch auf Entschädigung für Ueberstundenarbeit?

Eine wichtige Entscheidung des Obersten Gerichts.

In der Angelegenheit N. I. C. Nr. 121/30 hat das Oberste Gericht entschieden, dass ein Angestellter keinen Anspruch auf geleistete Ueberstundenarbeit im Sinne des Art. 16 des Gesetzes vom 18. 12. 1919 hat, wenn er die ihm aufgegebene Arbeit auch während der Bürostunden ausüben konnte.

Diese Entscheidung ist für alle Büroangestellte von grosser Bedeutung, da sie den Arbeitgebern die Möglichkeit gibt, in Zweifelsfällen zu behaupten, dass „die Ueberstunden unnötig waren" u. a. Um sich hiervon zu schützen, müssen daher die Angestellten, die Ueberstunden zu leisten haben, genau beachten, ob sie die Ueberstunden auf Ordnung ihres Arbeitgebers bzw. Vorgesetzten ausführen. Im andern Falle wird es ihnen nicht möglich sein, die Entschädigung für die geleisteten Ueberstunden einzuklagen.

Arbeitslosenversicherungspflicht.

Im Sinne der Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz sollten mit Beginn des Jahres 1931 ohne Ausnahme sämtliche Arbeiter der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen. Auf eine Rückfrage beim Arbeitslosenfonds wurde uns jedoch mitgeteilt, dass das Inkrafttreten dieser Novelle (vom 25. 3. 1929, Dz. Ust. R. P. Nr. 3/1930, Pos. 18) bis zum 1. Januar 1932 aufgeschoben worden ist. Das heisst also, dass auch im nächsten Jahre nur diejenigen (gewerblichen) Betriebe ihre Arbeiter beim Arbeitslosenfonds zu versichern haben, die über 4 Angestellte beschäftigen. Als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten sowohl physische wie geistige Arbeiter, die in einem gewerblichen Betriebe tätig sind. Hausangestellte werden nicht miteingerechnet. Lehrlinge werden nur dann nicht mitgezählt, wenn sie einer Innung angehören.

Ein neues Urteil über die Verjährung von Gehaltsansprüchen.

Das Höchste Gericht hat in einer Klagesache (N. I C 223/30) sich erneut mit der Frage befasst, welcher Verjährung die Klage eines geistigen Arbeiters auf Zahlung seiner Gehaltsansprüche, insonderheit für Ueberstundenarbeit, unterliegt.

In dieser Angelegenheit hat das Gericht folgenden Standpunkt eingenommen:

Der Art. 41 der Verordnung des Staatspräsidenten über den Arbeitsvertrag mit geistigen Arbeitern setzt eine sechsmonatige Verjährungsfrist fest jedoch nur bezüglich solcher Ansprüche, bei denen der Art. 39 dieser Verordnung eine sofortige Zahlungsfrist vorsieht, also lediglich im Falle der Auflösung des Arbeitsvertrages durch Schuld des Arbeitgebers oder Entlassung des Angestellten ohne wichtigen Grund. Die genannte Verjährungsfrist betrifft auch nur das reguläre Gehalt, das monatlich berechnet wird, nicht aber Tantiemen, Gratifikationen usw. Auf diese und alle anderen Ansprüche des geistigen Arbeiters, die durch den Art. 41 nicht erfasst sind, finden die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung Anwendung.

Welche Verjährungsfrist also kommt in Anwendung bei der Klage eines Angestellten um Bezahlung seiner Ansprüche für Ueberstunden?

Die sechsmonatige Verjährung, wie sie durch das B. G. B. für alle Klagen um Lohn für Tagesarbeit festgesetzt wird, betrifft nur physische Arbeiter. Dasselbe gilt von der einjährigen Verjährungsfrist, die für Ansprüche aus persönlichen Dienstleistungen massgebend ist. **Infolgedessen bleibt als Ausweg die fünfjährige Verjährungsfrist, welche bei allen Klagen eines geistigen Arbeiters auf Bezahlung seiner Entlohnungsansprüche für Arbeit Anwendung findet, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Arbeit in der normalen Dienstzeit oder um Ueberstunden handelt.**

Gelten Verkaufer und Expedienten als geistige Arbeiter?

Die Angestelltenverbande Polens beabsichtigen, in der Frage, ob Verkaufer und Expedienten zu den geistigen Arbeitern zu zahlen sind, bei der Regierung Schritte zu unternehmen, die bewirken sollen, dass diese Angestellten nach dreijahriger Tatigkeit endgültig als geistige Arbeiter gelten. Ein seitens der Regierung ausgearbeitetes Projekt will diesen dreijahrigen Zeitraum einführen, doch hat der Verband der Industrie- und Handelskammern Polens sich dafür eingesetzt, Verkaufer und Expedienten erst nach sechsjahriger Dienstzeit zu den geistigen Arbeitern zu zahlen. Die Entscheidung darüber, in welcher Weise diese Frage endgültig geregelt wird, ist in nachster Zeit zu erwarten.

Die neue Ausgabe des Guterzolltarifs.

Am 1. d. Mts. ist ein neuer Gutertarif für die staatlichen Normalspurbahnen in Kraft getreten, der eine Neuauflage des 1929 herausgegebenen Tarifs und der Ergänzungen und Abanderungen darstellt, in einer Reihe von Punkten aber neue wesentliche Aenderungen aufweist. Der Tarif gliedert sich in Teil I B, Teil II, Heft 1 und 2 sowie einen Anhang zu diesen Heften.

Der Teil I B enthalt die Tarifbestimmungen, die Klassifikation der Güter und das Verzeichnis der Zuschlags- und örtlichen Gebühren; der Teil II, Heft 1 die allgemeinen Regeln der Frachtberechnung, die Gebührentabelle für die normalen Tarifklassen, Ausnahmetarife und die Rückbeförderungsbestimmungen, der Teil II, Heft 2 die Ausnahmetarife im Verkehr mit den Hafen Danzig und Gdynia.

Um die Orientierung zu erleichtern, sind die abgeanderten und neueingeführten Punkte unterstrichen. Die wichtigsten Neuerungen sind folgende:

Teil I B: Der Aufgeber kann die Bestellung eines gedeckten Wagens nicht nur in der Ueberschrift des Frachtbriefes, sondern auch durch ein besonderes Schreiben dokumentieren.

Ist die Bestellung eines offenen Wagens nicht ausführbar, dann muss das Stationsamt die Tatsache der Gestellung eines gedeckten Wagens an Stelle des offenen im Frachtbriefe vermerken.

Die Gebühr für die Beförderung der Aufsichtsperson im Güterwagen wird auf die Halfte des Preises der Fahrkarte III. Klasse ermassigt.

Um die Verstopfung der Wagen mit lebendem Inventar zu vermeiden, sind für die Ausnutzung der Ladefläche beim Verladen der verschiedenen Arten von Haustieren bestimmte Normen vorgeschrieben.

In den Fallen, wo es sich um die Erteilung eines Frachtnachlasses bei der Rückbeförderung von Gütern in Verpackung handelt, hat der Aufgeber im Frachtbriefe zu vermerken, dass die Ware auf der Bestimmungsstation in Eisenbahnwagen eingetroffen ist.

Teil II, Heft 1: Für die Nachprüfung der Tarifnachlassberechnung wird eine Gebühr von 2 Prozent der Tarifdifferenz erhoben.

Für die Ausnahmetarife wurde eine neue Gebührentabelle für Massengüter in Wagen mit einer Ladefahigkeit von 15 t aufgestellt; für Ladungen in Wagen von geringerer Ladefahigkeit wird ein 10 prozentiger Zuschlag berechnet (für Kohle 5 Prozent).

Die Satze für die Warenklasse 9 (Getreide und Mehl) wurden bei Entfernungen bis 400 km erhoht: die starkste Erhohung ist in der Relation 100—200 km eingetreten; bei Entfernungen über 400 km ermassigen sich die Satze wesentlich. Analoge Erhohungen erfuhren die Satze der Klasse 9 des Ausnahmetarifs.

Teil II, Heft 2: Im Verkehr mit den Hafen Danzig und Gdynia wurden Frachtermassigungen für Getreide, Heringe, Tabak, Wolle, Jute und Zink eingeführt.

An den Ausnahmetarifen für Rohstoffe und Erzeugnisse der Hütten-, Eisen-, Metall- Maschinen- und elektrotechnischen Industrie wurde eine grössere Reihe von Aenderungen vorgenommen.

Schliesslich ist eine für viele Industriezweige einschneidende Bestimmung zu erwahnen. Die seit einigen Jahren in Hohe von 10 Prozent bestehende Tarifermassigung für Staubkohle und -koks wurde gestrichen. Dadurch wurde der Anreiz zur Einführung der Staubkohlefeuerung, die mit hohen Kosten verknüpft ist, nahezu völlig ausgeschaltet. Ein weiteres Ansteigen der Staubkohletransporte, das im Interesse der Kohlengruben wie überhaupt des Wirtschaftslebens liegt, ist demnach kaum zu erwarten.

Zolltarifentscheidungen.

Entscheidungen der obersten Zollbehörde zufolge sind zu verzollen:

Unbearbeitete Eisen- und Stahlwaren, wenn lackiert, gestrichen oder mit unedlem Metall überzogen, nach Pos. 153, P. 1 b.

Eiserne Wellen (Rollen) mit Kugellager, bei Transporteuren verwendet, nach Pos. 153, P. 1 a.

Biegsame Wellen aus Eisendraht ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung nach Pos. 156, P. 1; ausserdem nach der Anmerkung zum P. 12, wenn sie mit unedlem Metall überzogen sind.

Bügeleisen aus Gusseisen nach Pos. 150, P. 7 b, aus Stahl und Eisen nach Pos. 161, P. 2.

Scherenabgüsse aus Eisen oder Stahl nach Pos. 158, P. 1 a, nicht besonders genannte Scheren in unvollendetem Zustande nach Pos. 158, P. 1.

Metallfeilen nach Pos. 161, P. 3.

Bander aus Eisenblech, durch Zuschneiden von Blech gewonnen und mit gewöhnlichen Metallen überzogen, nach Pos. 141 je nach dem Ueberzugsstoff.

Blechgabeln aus unedlen Metallen, mit einem Stahlnadelkamm, zum Entdeckeln von Honigwaben und ahnlichen Arbeiten benutzt, nach Stoff und Vollendungsgrad.

Luftpumpen für Fahrrad-, Kraftwagen- oder Flugzeugreifen sowie für Sportballe nach Stoff und Vollendungsgrad, daher Luftpumpen aus Kupferblech, auch vernickeltem, nach Pos. 149, P. 7, aus vernickeltem Eisenblech nach Pos. 154, P. 4, aus Zelluloid, auch mit Zusatz anderer gewohnlicher Stoffe, nach Pos. 215, P. 3.

Akkumulatorenkasten aus Gummimasse (Asbest, Ton, Harz und Pech) nach Pos. 69, P. 5.

Scheiben in Tellerform aus Ton oder Gips und Zusatz von Pech, als Diskus- und Schiesscheiben benutzt, nach Pos. 74, P. 5 a.

Gebogenes Tafelglas mit teilweise zylindrischer Flache je nach seiner Starke nach Pos. 77, P. 8 oder Pos. 78.

Milchflaschen aus Jenenser Glas mit grüner eingeatzter Masseinteilung nach Pos. 169, P. 1

Putztücher zum Polieren von Musikinstrumenten, wenn aus alten Waschestücken aus Leinen oder Halbleinen bestehend, nach Pos. 193, P. 1.

Dickflüssige Zelluloidlösung zum Kleben von Leder, Holz, Glas, Porzellan u. dgl. nach Pos. 137, P. 5.

Umsatzsteuerermassigung bei der Ausfuhr von Papierholz.

Die Umsatzsteuer bei Exporttransaktionen mit Papierholz ist vom polnischen Finanzministerium, der Agentur „Press" zufolge, auf ½ Prozent ermassigt worden, sofern die Transaktionen in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1930 zustande gekommen sind. Die Ermassigung erstreckt sich nicht auf die Ausfuhr von Espenholz.

Frachtreklamationen.

Fast taglich hören wir in unserer Geschaftsstelle Klagen darüber, dass sich die Eisenbahnbehörden bei der Berechnung der Frachtkosten verrechnen bzw. zu hohe Satze in Anwendung bringen. Gegen derartige Benachteiligungen steht den Betroffenen selbstverstandlich das Recht der Berufung zu. Leider sind die einzelnen Geschaftsleute bzw. Privatpersonen in den meisten Fallen nicht in der Lage, insbesondere bei kleineren Differenzen festzustellen, ob eine falsche Berechnung vorliegt. Diesem wichtigen Bedürfnis Rechnung tragend, haben wir uns entschlossen, von der Verbandsgeschaftsstelle aus derartige Reklamationen für unsere Mitglieder durchzuführen. Wir bitten daher unsere Mitglieder, in Zweifelsfallen uns die in Frage kommenden Frachtbriefe zur Prüfung bzw. zur Durchführung der Reklamation zuzusenden.

Zunahme der polnischen Getreideausfuhr.

Ausnutzung der Getreidepfandbriefe.

Das Vorstandsmitglied des Verbandes polnischer Getreideexporteure und früherer Landwirtschaftsminister G o ś c i c k i ausserte sich in einer Presseunterredung über die starke Zunahme der Getreideausfuhr aus Polen, die in den letzten zwei Monaten zu beobachten ist. Im Laufe des September wurden rund 88 000 t exportiert, im Oktober blieb die Getreideausfuhr im allgemeinen auf der gleichen Hohe. Nach Auffassung Gościckis ware auch für die nachste Zeit mit einer umfangreichen Getreideausfuhr zu rechnen. Die Exportsteigerung werde einmal durch den Rückgang des deutschen Roggenexports begünstigt und beruhe zugleich auf dem starken Angebot am innerpolnischen Markt. Die polnische Landw rtschaft leide an Kreditmangel und sehe sich infolgedessen um so mehr zur Ausfuhr veranlasst. Gościcki hob hervor, dass der innerpolnische Roggenpreis im Gegensatz zu der letzten Entwicklung auf dem deutschen Markt keine sinkende Tendenz zeige. In der zweiten Halfte des Wirtschaftsjahres konne in Polen eine Preissteigerung erwartet werden.

Die Behauptung Gościckis, dass die von der Bank Polski eröffneten sogenannten Getreidepfandkredite nach 50prozentiger Ausnutzung geschlossen worden seien, wird von der „Gazeta Handlowa" auf Grund einer amtlichen Mitteilung widerlegt. Die letzten Kreditrestriktionen bei der Bank Polski hatten die erwahnten landwirtschaftlichen Kredite in keiner Weise berührt. — Die Getreidepfandkredite der Bank Polski für das laufende Jahr wurden in Hohe von 100 Millionen Zloty eroffnet und bis Ende September in Hohe von 41 Millionen Zloty ausgenutzt. Gegenwartig hat sich der Betrag der ausgenutzten Kredite auf annahernd 50 Millionen Zloty erhöht. Im Jahre 1929 waren die Getreidepfandkredite in Hohe von rund 55 Millionen Zloty eroffnet und wurden bis Jahresende zu 65 Prozent ausgenutzt.

Fragen und Antworten.

Frage: Muss ein Wechsel einer Bank, bei der er fallig gemacht worden ist, in den Kassenstunden vorgelegt werden? Der Notar, der spaterhin den Wechsel protestierte, schickte den Boten, der den Wechsel prasentieren sollte, nachmittags hin, als die Geschafts-stunden vorüber und die Bank bereits geschlossen war.

2. Muss die Bank Polski einen Wechsel der Bank prasentieren, bei der fallig gemacht worden ist, oder genügt eine Benachrichtigung, wo sich der Wechsel zur Zeit der Falligkeit befindet?

3. Wer tragt die Kosten für unrechtmassiges-Protestieren?

Antwort: Zu 1. Die Wechselordnung besagt über diesen Punkt nichts. Nach unserer Ansicht ist in diesem Falle der § 358, H. G. B anzuwenden, der besagt, dass von „Handelsgeschaften die Leistung nur wahrend der gewöhnlichen Geschaftszeit bewirkt oder gefordert werden kann". Unter Handelsgeschaften sind alle Rechtsgeschafte eines Kaufmanns, zu denen auch Zahlungen und Annahme von Zahlungen gehören, zu verstehen. Als gewöhnliche Geschaftszeit ist die in dem betreffenden Geschaftszweig am Ort übliche zu verstehen. Da die Banken hier im allgemeinen nur bis 1 Uhr mittags Geschaftszeit haben, hatte der Wechsel also bis zu dieser Zeit prasentiert werden müssen.

2. Zu 2. Es ist Brauch bei der Bank Polski, den Wechsel nicht an dem auf dem Wechsel vermerkten Zahlungsort zu prasentieren, sondern diese Stelle nur zu benachrichtigen, wo sich der Wechsel befindet. Eine Begründung dieses Vorgehens ist in der Wechselordnung jedoch **nicht vorhanden**.

Zu 3. Die Kosten für einen zu Unrecht vorgenommenen Protest hat nach unserer Ansicht der betreffende Notar zu tragen. Eventuell müsste auf Rückzahlung der entstandenen Kosten geklagt werden.

Waren- und Vertretervermittlungsliste.

I. Export aus Polen nach Deutshhland.

509. Sachsischer Holzvertreter übernimmt die Generalvertretung in Rundstaben aller Art seitens polnischer Rundstabfabrikanten.
510. Hamburger Firma sucht Verbindung mit leistungsfahigen polnischen Exportfirmen, die Oelsaaten und Landesprodukte abzugeben haben.
511. Hamburger Firma erbittet Offerte in Tierhaaren aller Art.
512. Hamburger Firma hat Interesse für Rohöl bzw. Oelrückstande.

II. Import aus Deutschland nach Polen.

518. Kieler Firma liefert Lautsprecher und Kopfhörer und sucht Verbindung mit den in Frage kommenden Abnehmerkreisen, wie Grossisten oder Importeure der Radfobranche.
519. Nürnberger Firma sucht einen eingeführten Vertreter für den Verkauf von Pinseln aller Art.
520. Schlesische Firma sucht Vertreter der Fahrradbranche für den Verkauf von Fahrradpackungen.
521. Sachsische Firma sucht einen Generalvertreter für den Vertrieb von pflanzenphysiologischen Präparaten sowie Desinfektionsartikeln, Insekten- und Ungeziefervertilgungsmitteln, der möglichst über einige Geldmittel verfügt.
522. Firma in Württemberg sucht für den Verkauf von Baumaschinen usw. Verbindung mit interessierten Fachvertretern der Maschinenbranche.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8
Druck: **Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

✻ ✻ ✻ ARBEITSMARKT ✻ ✻ ✻

Stellenangebote.

Friseurgeschäft sucht vom 1. Januar 1931 ein Lehrmadchen und einen Lehrjungen. Bewerbungen an Verband fur Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, ul. Skośna 8

Stellengesuche.

Kassierer(in) (421
sucht von sofort Stellung. 676

Burogehilfe
oder Bote sucht von sofort Stellung. (517

Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (533

Ziegelmeister u. Ziegelbrenner
suchen von sofort Stellung. (598, 726

Backergeselle
sucht von sofort Stellung (615.

Kaufmannsgehilfe 623
beider Landessprachen machtig, sucht von sofort Stellung (720

Magazinverwalter, Inkassent oder Verkaufer (653
s. v. sofort Stellung (624, 659

Banklehrling
(Primareife) sucht von sofort Stellung (644

Kaufmann
beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (770, 652

Fur Lehrersohn
der Interesse für Elektrotechnik, Feinmechanik, Kunstschlosserei hat wird Lehrmeister ges. (656

Buchhalterin
bilanzsicher, sucht von sofort Stellung in Posen oder Bydgoszcz. (657

Verh. Diener
sucht von sofort Stellung. (663

Junger Mann
sucht Stellung im Büro einer Holz- oder Getreidehandl. (665

Maschinenschlosser oder Dreher
sucht von sofort Stellung. (666, 723, 735

Tischler (716
sucht von sofort Stellung. (679

Tapezierer
sucht von sofort Stellung (673

Buroanfängerin
sucht von sofort Stellung. 760, (675, 701, 730, 741

Forstlehrling
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung (680

Junger Mann
der das deutsche Gymnasium besucht hat und die Maschinenbauschule besuchen will, sucht Stellung in einer Maschinenfabrik oder grösseren Schlosserei (683

Korrespondent,
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (687

Sekretärin
beider Landessprachen in Wort und Schrift machtig, sucht von sof. Stellung nur in Posen. (690

Laufjunge
sucht von sofort Stellung (700

Verkauferin
beider Landessprachen mächtig, s. von sof. Stellung. 752, 703

Stenotypistin und Kontoristin
beider Landessprachen in Wort und Schrift machtig, sucht von sof. Stellung (nur in Posen). (704 7-4, 759, 764

Buroangestellte
gute Rechnerin, sucht von sofort Stellung. (707

Zimmermann oder Tischler
sucht von sofort Stellung. (708

Maschinenschreiberin
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (709

Lehrmadchen
fur Büro oder Geschäft, sucht von sofort Stellung. (712

Buchhalter
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung (713, 762

Bankbeamter oder Buchhalter,
Deutsch und Polnisch, sucht von sofort Stellung. (738, 718

Junger Mann
sucht Stellung als Gehilfe im Getreidegeschaft. (719

Ingenieur
(Maschinenbau) sucht von sofort Stellung (722

Steindrucker- oder Chemikerlehrling
sucht von sofort Stellung. (724

Boettger
sucht von sofort Stellung. (728

Heizer oder Schlosser
sucht von sofort Stellung. (732

Getreidekaufmann
sucht von sofort Stellung. (733

Schlosser
sucht von sofort Stellung (740

Zeichner
sucht von sofort Stellung. (742

Hofverwalter
beider Landessprachen in Wort und Schrift machtig, sucht von sofort Stellung. (743

Schmiedegeselle (757
von sofort Stellung. (744

Mullergeselle
sucht von sofort Stellung. (745

Handlungsgehilfe
d. Eisenbranche, beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (747

Kaufm. Angestellter
sucht von sofort Stellung. (749

Elektrotechnikerlehrling
sucht von sofort Stellung. (748

Mullergeselle,
der 3 Jahre in einer Sauggasmotormühle gelernt hat, sucht zur weiteren Ausbildung, wenn möglich mit Familienanschluß, von sofort Stellung. (681, 750

Chauffeur
sucht von sofort Stellung. [illegible]

Stenotypistin,
beider Landessprachen in Wort und Schrift machtig, sucht von sofort Stellung (755

Haushälter, Portier
sucht von sofort Stellung. (758

Sattler und Tapezierer
sucht von sofort Stellung. (765

Dekorateurin oder Verkauferin
für Konfektion u. Schnittwarengeschaft sucht v. sof. Stellung. (766

Putzmacherin,
die in einem erstklassigen Putzatelier beschaftigt war, sucht ahnliche Stellung, um sich zu vervollkommnen. (767

Gutssekretarin,
der deutschen, polnischen, französischen u. englischen Sprache machtig, sucht von sofort Stellung. (768

Klempnerlehrling
sucht von sofort Stellung. (769